

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 92.

Samstag, den 2. August.

1902.

### Polizei-Verordnung.

#### Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landtheilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1899 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

#### Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der Pgl. Polizeiverwaltung ob.

#### Besondere Bestimmungen.

##### 1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere städt. Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgüter und dem Aufstellen der Verkaufsstände und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Roh- Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,  
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

§ 6. Das Feilhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgüter dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstände in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktbesuchern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getödtet sind, geschlachtet und ausgesetzt werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweidestücken, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und Sinkkästen geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellten Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anbringen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Marktplatzform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffeln, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der städt. Acciseverwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einweisung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder oermietet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Zustand nicht verletzt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Wüthiges zweckloses Umhergehen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viechmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zutheilen und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und ausfuchen.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorrene, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verdächtige, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markt vorgefunden werden, so hat der Verkäufer außer der Bestrafung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Acciseverwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angestellten Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angestellte Arbeiter und Gehülfen aufstellen und abräumen zu lassen.

##### 2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Feldfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Helene- und Bismarckstraße statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helene- und Bismarckstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Bismarckstraße aufwärts aufzustellen zu nehmen, wobei die einzelnen Fruchtwerke zur Straßenecke quer an der Südseite der Bleichstraße, mit den Quadersteinen nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen. Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Helene- bis zur Bismarckstraße, der Schwabacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastwaage freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken, auf oder in der Höhe der öffentlichen Lastwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Ausstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktflagge bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktflagge bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden. Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- u. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des Ans- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Ablagens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden. Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehend Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

##### 3. Krammarkt.

§ 24. Der sogenannte Krammarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krammarkt werden durch die städtische Acciseverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigenthümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters u. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden u. sind verboten.

##### 4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes u. mit letzterem zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktständen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen. Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksauschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung sammt Tarif bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Marktplatz vom 9. Dezember ab bezogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

#### Ordnung, betr. die Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Communalabgabengesetzes und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2. Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3. Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfenning als ganze Pfennige berechnet.

§ 4. Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur sechs Markttag in Ansatz gebracht; die hierüber erzielte Quittung des Acciseamts ist zu jedem Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als sechs Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5. Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Acciseverwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktbüro gegen Empfang von Markt-scheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6. Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7. Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Beweisung vom Marktplatz zu gewärtigen.

§ 9. Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 10. Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, undschodet der vorherigen Anrufung des Accise-Inspectors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 11. Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12. Die Marktstandelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Tarif über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

##### A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Zeitraumes Quadratmeter  
a) zum Verkauf von Fischen 20 Pf.  
b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschluß der Nachmittage 10 Pf.
2. Für das Feilhalten auf Marktständen und sonstigen, von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen 15 Pf.
3. Für das Feilhalten von Waaren auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf.
4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Säcken, Kässern, Wägen, Eimern, Gefäßgefäßen (Eimer) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.
5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.
6. Von 1 einspännigen Wagen 30 Pf.

7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.
8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schief-larren) 10 Pf.
9. Für ein Stück größeres Bild (Hirsch, Bildschwein, Mehu. l. w.) pro Stück 20 Pf.
10. Für kleineres Bild, ferner für Käufe, Koppenen, Trutzhühne Schnepfen pro Stück 10 Pf.
11. Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.
12. Für Hühne, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wacheln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktscheine wird nicht besonders erhoben.

##### B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Feilhalten auf Marktständen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen für den Quadratmeter 10 Pf.
14. Für das Feilhalten auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 5 Pf.
15. Für das Feilhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Säcken, Kässern, Wägen, Eimern, Gefäßgefäßen (Eimer) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

##### C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art 50 Pf.
17. Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.
20. Für Marktwaaren auf freiem Boden aufgestellt pro Quadratmeter 10 Pf.

##### D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.
22. Desgl. auf dem Gehärdmarkt für Vorkellern, steinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

### Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hermann Grether hier beabsichtigt auf seinem Grundstück, Lagerbuch No. 3921, belegen im Distrikt „Sanctborn“, ein Gärtnerhaus zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Anfechtungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anfechtungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 Gesetz-Sammlung Seite 173) beantragt. Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Kuyungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Bekümmungsfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der Königlichen Polizeidirection hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anfechtung des Gemeintheilens oder den Schutz der Kuyungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 25. Juli 1902.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die festgesetzten Fluchtlinienpläne zur Dienstadt und Freitag während der Vormittagsstunden im Verweisungsbüreau, Rathhaus, Zimmer No. 35, zur Einsicht ausliegen.

Wiesbaden, den 21. Juli 1902.  
Der Magistrat.

Die von der Stadtgemeinde beabsichtigte Einteilung der wieder zu veräußernden Bauplätze von dem Adlerterrain nebst Bedingungen liegt im Rathhaus, Zimmer No. 35, zur Einsicht offen. Copien der Pläne und Bedingungen sind gegen Zahlung von 1 Mark daselbst zu haben. Etwaige Interessenten können besondere Wünsche bezüglich der Einteilung innerhalb 14 Tagen dem Magistrat einreichen.

Wiesbaden, den 28. Juli 1902.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

betr. die Vertheilung von Bauplätzen an der Schiersteinerstraße.

Montag, den 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Rathhaus hier auf Zimmer No. 55 vertheilbare Bauplätze aus dem städtischen Grundstücke Ecke der Schiersteiner- und einer neuen Straße, No. 5504 des Lagerbuchs, öffentlich meistbietend versteigert werden. Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen im Rathhaus auf Zimmer No. 51 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 14. Juli 1902.  
Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung...

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtnerinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage...

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Wiesbaden, den 30. Juli 1902. Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mts. ab frühzeitig nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Belegplan.

Wiesbaden, den 12. Juli 1902. Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Infolge der Beschlüsse des Magistrats und der Stadterordneten-Versammlung vom 26. März und 11. April d. J. wird bezüglich der Ausdehnung der Ruhwasserleitung Folgendes bekannt gemacht:

1. In allen Straßen, in welchen die Ruhwasserleitung bereits vorhanden oder deren Herstellung in Aussicht genommen ist, müssen bei Errichtung von Neubauten die Klosets, Gartenbewässerungs-Anlagen und industrielle Etablissements...

Verdingung.

Die Pfahlerunterhaltungsarbeiten für 1902 und 1903 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Gutenbergschule hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. und zwar bis zum 7. August d. J. bezogen werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinfasser - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen oder von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 Mk. 50 Pf. und zwar bis zum Samstag, den 9. August d. J., bezogen werden.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Reingasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen aiebt...

Biehof-Bericht

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise per, von - bis, Anmerkung. Rows include: Schen, Kühe, Schweine, Rälber, Hammel, Ferkel.

Zum Schenker Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören...

Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrähte mit Tälern, Borshängen, Föhnen, Banergrützelchen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Nischen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden.

Concurs-Verfahren.

In dem Concurs-Verfahren über den Nachlaß des am 7. November 1900 zu Frankfurt verstorbenen Hauptmanns a. D. Richard von Opyell ist zur Prüfung einer bisher noch nicht geprüften Forderung Termin auf den 18. August 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Amtsgericht hier anberaumt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marktkirche. Sonntag, den 3. Aug. (10. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Div. Fr. Franke.

Bergkirche. Sonntag, den 3. August. (10. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hilfsprediger Martin.

Ringkirche. Sonntag, den 3. Aug. (10. Sonnt. n. Trin.) Ringkirche wegen Rep.-Arb. geschlossen.

Kapelle des Paulineustifts. Sonntag, den 3. August, Vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst der Ringkirchengemeinde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag: Kreisfest in Biebrich a/Rh. Vorm. 9 1/2 Uhr: Freigottesdienst.

Jugendverein. Sonntag, Nachm. 2 Uhr: Abmarsch nach Biebrich a/Rh. (Kreisfest.)

Christlicher Verein junger Männer. Lokalität: Rheinstraße 54, Part. Sonntag: Kreisfest in Biebrich.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Berammungen im Gemeindehof des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Katholische Kirche. 11. Sonntag nach Pfingsten. - 3. Aug. 1902. Portiunkula.

Starkirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Mittagsgottesdienst) 8.

Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite heil. Messe mit Ansprache und gemeinschaftlicher heil. Kommunion des Marienbundes 7.30.

Akatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 3. Aug., Vorm. 10 Uhr: Heil. Messe mit Gemeindegesang.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23. Sonntag, den 3. Aug. (10. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Leীগottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 3. Aug. (10. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beichte.

Apokalyptische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 3. August, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Öffentliche Beichte. Sonntag, den 3. August, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Beichte, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hh. St.

Sonntag, den 3. August, Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. St. Sonntag, 3. Aug., Vorm. 10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Sonntagsschule.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung.

Russischer Gottesdienst. Sonntag (6. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Hl. Messe.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Sunday, 3. August. Services: Holy Eucharist, 8. Mattins, Choral Celebration and Sermon, 11. Evensong and Litany, 6.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 " Morgens.

Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min. Anschluss per Strassenbahn: ab Wiesbaden (Bahnhöfe) 9 Uhr 21 Min. Morgens.

Anschluss per Kleinbahn: ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens. Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M.

Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam. ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, Coblenz 2 " " Nachmittags, in Eltville 8 " 05 " Abends.

Abfahrt per Kleinbahn: nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends, in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abfahrt per Strassenbahn: nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bezw. 8 Uhr 52 Min.

Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Fahrpreisermäßigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur in Biebrich a/Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau, Wilhelmstrasse 46. F829

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 31.7. Schnellpfd. Auguste Victoria, 2/8. Postd. Moltke, 7/8. Schnellpfd. Fürst Bismarck, 9/8. Postd. Patricia, 14/8. Schnellpfd. Columbia, 16/8. Postd. Blücher, 23/8. Postd. Graf Walderssee, 28/8. Schnellpfd. Auguste Victoria, 30/8. Postd. Pennsylvania, 4/9. Schnellpfd. Fürst Bismarck, Nach Boston: 13/8. Postd. Assyrin, 28/8. Postd. Arcadia. Nach Baltimore: 6/8. Postd. Aethia, 31/8. Postd. Brigavia. Nach Philadelphia: 13/8. Postd. Assyrin, 28/8. Postd. Arcadia. Nach New Orleans: 20/8. Postd. Fort, 15/9. Postd. Hoerde, Nach Montreal: 5/8. Postd. Frisia (via Quebec), 21/8. Postd. Westphalia. Nach Mexico: 5/8. Postd. Sarnia. Nach Porto Rico und Venezuela: 1/8. Postd. Allemanica. Nach Columbia und Central-Amerika: 12/8. Postd. Rhonania. Nach Ost-Asien: 30/7. Postd. Segovia, 10/8. Postd. Saxonia. F830